

# **Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunfts nachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunfts nachweise**

## **Im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA)**

### **Österreich**

#### **Einleitung**

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunfts nachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 in Deutschland grundsätzlich anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbB (BBH)) unterstützt.

#### **Allgemein**

Mit Prüfungszeitpunkt 13.12.2023 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Österreich ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

#### **Besonderheiten**

Österreichische HKN erfüllen (teilweise mit geringfügigen Einschränkungen) alle Kriterien gemäß **Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001**.

Während „nationale HKN“ auch für kleinere Einheiten bis zu einer kWh ausgestellt werden können, werden exportierbare EECS HKN ausschließlich für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. **Erneuerbarer Strom kann ausschließlich auf der Basis von HKN**, welche hierfür entwertet werden müssen, **in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden**. Da Österreich ein umfassendes HKN-basiertes Stromkennzeichnungssystem auch für nicht-erneuerbare Energieträger implementiert hat, ist kein Residualmix anwendbar. Mit Blick auf die verschiedenen relevanten Fördersysteme für Strom aus erneuerbaren Energien ist sichergestellt, dass der **Wert aller exportierbaren HKN im Sinne der RED II ausreichend berücksichtigt** wurde.

HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung werden durch E-Control als kombinierte EE-KWK-HKN ausgestellt werden.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet, und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN können bis 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums übertragen, exportiert und entwertet werden. HKN, welche nicht in diesem Zeitraum in diesem Sinne genutzt werden, verfallen nach 18 Monaten. Der Erzeugungszeitraum beträgt in der Regel einen Monat, außer für kleine PV-Anlagen.

Die staatliche österreichische Regulierungsbehörde ist die **einige Stelle** in Österreich, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist. Sie ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

Die in Österreich geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass E-Control gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Für Strom aus Pumpspeichern wird ein Anteil von 25% der Erzeugung abgezogen, um Pumpverluste zu berücksichtigen. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **vom Netzbetreiber ermittelten Zählerstände** überprüft. Für den Sonderfall einer HKN-Ausstellung auf Grundlage einer HKN-Konversion müssen Input und Output durch einen Auditor bestätigt werden. Die österreichischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Österreichische HKN enthalten **alle in Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der österreichischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können österreichischen HKN in der Regel anerkannt werden.

### Kritische Aspekte

Keine.

### Gründe für die Nichtanerkennung

Keine.

#### Hinweis:

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

---

### Impressum

#### Herausgeber

Umweltbundesamt

#### Autorenschaft, Institution

Dominik Seebach, Dr. Marion

Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt)  
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Wingenbach  
Öko-Institut e.V.  
Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg  
  
Dr. Wieland Lehnert, Inga Bach  
Becker Büttner Held PartGmbB  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

**Stand:** 12/2023